OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-852109/12/Bm**

Datum: **Linz, 7. Juli 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der A__, vertreten durch Dr. B__ Rechtsanwalt KG, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.04.2025 GZ: BHVBGe-2018-498969/11-UMB, betreffend Entziehung der Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereit gestellt werden" (mitbeteiligte Partei: Amt für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei, Team 46, Postfach 252) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.04.2025, GZ: BHVBGe-2018-498969/11-UMB, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf), nach vorheriger Aufforderung zur Stellungnahme der Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammer, die Gewerbeberechtigung, lautend auf das Gewerbe „Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereit gestellt werden", am Standort C-Straße, entzogen. Die belangte Behörde begründete dies im Wesentlichen damit, dass aus den Jahren 2023 und 2024 sechs rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen vorliegen, mit welchen die Bf wegen illegaler Beschäftigung von gesamt 7 ArbeitnehmerInnen sowie Nichtanmeldung dieser bei der Krankenversicherung bestraft worden sei. Die Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung illegaler Beschäftigung sei großes Gewicht beizumessen, sodass aufgrund dieser Verwaltungsvorstrafen die für die Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben und damit die Gewerbeberechtigung gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GwO 1994 zu entziehen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde erhoben; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die ersatzlose Behebung des Bescheids in eventu die Zurückverweisung der Sache an die belangte Behörde wurden beantragt. Begründend brachte die Bf vor, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes besitze. Die Verwaltungsvorstrafen vermögen daran nichts zu ändern, weil die Bf sich des Unrechts bewusst geworden sei und die Verantwortung übernommen habe. Seit der letzten Übertretung im August 2023 habe die Bf organisatorische und strukturelle Maßnahmen getroffen, um derartige Vorfälle zu verhindern.
Verstöße gegen das Verbot der Beschäftigung nach dem AuslBG führen nicht zwangsläufig zum Verlust der Zuverlässigkeit, sondern müsse ein schwerwiegender Verstoß vorliegen. Dies sei gegenständlich nicht der Fall, weil die illegale Beschäftigung für relativ kurze Zeit erfolgt sei und die Übertretungen deutlich vor Rechtskraft der Verwaltungsstrafen liegen, sodass diese nicht als Wiederholungstaten zu werden seien. Weiters habe die Bf die Verantwortung übernommen und seither keinerlei Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem Gewerbe begangen. Die Verwaltungsstrafen seien ausreichend gewesen, um das einwandfreie Verhalten der Bf sicherzustellen, sodass die Maßnahme der Gewerbeentziehung nicht erforderlich sei. Die Annahme der belangten Behörde,

dass sieben von zehn Arbeitnehmern illegal beschäftigt worden seien, sei falsch. Die Taten seien verteilt auf die Jahre 2022 bis 2023 begangen und insgesamt sieben Arbeitnehmer illegal beschäftigt worden.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 19.05.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichterin.

I.4. Das Amt für Betrugsbekämpfung hat mit Schreiben vom 18.03.2025 zu GZ: 037/10189/5/4625 die Einleitung des Verfahrens zur Entziehung der Gewerbeberechtigung beantragt und war daher gemäß § 30a AuslBG dem Verfahren als Partei beizuziehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere auch in die verfahrensgegenständlichen rechtskräftigen Verwaltungsstraferkenntnisse hinsichtlich der Übertretungen des AuslBG und des ASVG. Weiters wurde am 02.07.2025 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher sich die Bf und das Amt für Betrugsbekämpfung beteiligten. Auf Ersuchen der Bf wurde der Verhandlung ein Dolmetsch für die kroatische Sprache beigezogen. Weiters wurde von der von der Bf zur Verhandlung stellig gemachte Zeuge DI Mag. D__ einvernommen.

II.2. Auf Grundlage des durchgeführten Beweisverfahrens wird folgender Sachverhalt festgestellt, welcher dieser Entscheidung zugrundegelegt wird:

II.2.1. Die Bf ist Inhaberin der Gewerbeberechtigung mit dem Gewerbewortlaut: „Gastgewerbe in der Betriebsart Verabreichung von Speisen in einfacher Art und Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereit gestellt werden“, am Standort C-Straße. Im Betrieb der Bf gab es im Zeitraum 2022-2024 eine große Personalfluktuation: im Oktober 2022 wurden 5-6 ArbeitnehmerInnen, im Jänner 2023 9-10 ArbeitnehmerInnen, im August 2023 8-10 ArbeitnehmerInnen beschäftigt. Derzeit beschäftigt die Bf 4 ArbeitnehmerInnen.

II.2.2. Über die Bf sind seit Dezember 2022 nachstehende Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit illegaler Beschäftigung von Ausländern nach dem AuslBG verhängt worden:

a) Straferkenntnis vom 12.12.2022, GZ: BHVB/922170099176/22, rk seit 14.01.2023, mit welchem die Bf wegen illegaler Beschäftigung
   - des E__ vom 25.09.2022 – 05.10.2022, Mo-So von 05:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
   - des F__ vom 20.09.2022 bis 05.10.2022, Mo-Fr jeweils 6 Stunden, Sa 8 Stunden

   jeweils wegen Verstoß gegen § 28 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 AuslBG schuldig erkannt wurde. Geldstrafe: jeweils 2.000 Euro (gesamt daher: 4.000 Euro)

b) Straferkenntnis vom 03.05.2024, GZ: BHVB/923170005084/23, rk seit 03.05.2024, mit welchem die Bf wegen illegaler Beschäftigung
   - der G__ vom 16.12.2022 – 10.01.2023, täglich zwischen 4 und 11 Stunden sowie
   - der H__ vom 02.01.2023 – 10.01.2023, täglich von 02:00 Uhr bis 10:00 Uhr und am 10.01.2023 von 02:00 Uhr bis 9:10 Uhr sowie
   - des I__ am 09.01.2023 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am 10.01.2023 von 8:00 Uhr bis 09:10 Uhr sowie
   - des J__ am 09.01.2023 von 02:00 Uhr bis 10:00 Uhr und am 10.01.2023 von 02:00 Uhr bis 09:10 Uhr

   jeweils wegen Verstoß gegen § 28 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 AuslBG schuldig erkannt wurde. Geldstrafe: jeweils 2.000 Euro (gesamt daher: 8.000 Euro)

c) Straferkenntnis vom 03.05.2024, GZ: BHVB/923170073428/23, rk seit 03.05.2024, mit welchem die Bf wegen illegaler Beschäftigung des K__ vom 15.08.2023 – 16.08.2023, wegen Verstoß gegen § 28 Abs 1 Z 1 lit a iVm § 3 Abs 1 AuslBG schuldig erkannt wurde. Geldstrafe: 4.000.

II.2.3. Über die Bf sind seit Dezember 2022 nachstehende Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Nichtanmeldung zur Pflichtversicherung beim Krankenversicherungsträger nach ASVG verhängt worden:

a) Straferkenntnis vom 12.12.2022, GZ: BHVB/922170100970/22, rk seit 14.01.2023, mit welchem die Bf wegen Nichtanmeldung vor Arbeitsantritt beim Krankenversicherungsträger
   - des E__ am 25.09.2022 sowie
   - des F__ am 20.09.2022

   jeweils wegen Verstoß gegen § 111 Abs 1 Z 1 ASVG iVm § 33 ASVG schuldig erkannt wurde. Geldstrafe: jeweils 730 Euro (gesamt daher: 1.460 Euro)

b) Straferkenntnis vom 03.05.2024, GZ: BHVB/923170007097/23, rk seit

06.05.2024, mit welchem die Bf wegen Nichtanmeldung vor Arbeitsantritt beim Krankenversicherungsträger

- der G__ am 16.12.2022
- der H__ am 02.01.2023
- des I__ am 09.01.2023
- des J__ am 09.01.2023

jeweils wegen Verstoß gegen § 111 Abs 1 Z 1 ASVG iVm § 33 ASVG schuldig erkannt wurde. Geldstrafe: jeweils 730 Euro (gesamt daher: 2.920 Euro)

c) Straferkenntnis vom 03.05.2024, GZ: BHVB/923170073271/23, rk seit 03.05.2024, mit welchem die Bf wegen Nichtanmeldung vor Arbeitsantritt beim Krankenversicherungsträger des K__ am 15.08.2023 wegen Verstoß gegen § 111 Abs 1 Z 1 ASVG iVm § 33 ASVG schuldig erkannt wurde. Geldstrafe: 2.180 Euro.

II.2.4. Die Bf bedient sich seit 01.09.2024 – also nach Verwirklichung der oa Verwaltungsstraftaten - der Beratungsleistungen eines Unternehmensberaters und Betriebsorganisators, der für die Bf betriebsinterne Prozesse definiert hat, die eine rechtssichere Beschäftigung von Arbeitnehmern, einschließlich der Beantragung von Beschäftigungsbewilligungen, sicherstellen soll. Ob alle Arbeitnehmer im Betrieb der Bf eine Beschäftigungsbewilligung haben, wird von diesem Unternehmensberater und Betriebsorganisator jedoch nicht kontrolliert.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Behördenakt und wird von der Bf auch nicht bestritten. Hinsichtlich der angeführten Verwaltungstrafen ergeben sich die Feststellungen aus den bezughabenden Straferkenntnissen. Die Taten werden überdies von der Bf eingestanden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt. Schutzinteressen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind nach dem Schlusssatz des § 87 Abs. 1 leg. cit. insbesondere die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung, der Kinderpornographie, des Suchtgiftkonsums, des Suchtgiftverkehrs sowie der illegalen Prostitution.

Die Ausübung von Gewerben soll im Wesentlichen gesetzestreu und standesgemäß handelnden Personen vorbehalten sein. Die Behörde soll allerdings befugt sein, gravierend rechtswidrig handelnden Personen die Gewerbeberechtigung zu

entziehen (vgl. *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher* in *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg)*, GewO[4] (2020) zu § 87 GewO 1994, Rz 13).

Nicht von Belang ist hingegen, ob die (spezifische) Rechtsverletzung gerade bei der Ausübung des zu entziehenden Gewerbes oder bei Ausübung eines anderen Gewerbes stattgefunden hat (vgl. VwGH 01.07.2009, 2008/04/0092) oder auch im privaten Bereich (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 87, Rz 35). Entscheidend ist daher, ob die übertretenen Rechtsvorschriften und Schutzinteressen bei der Ausübung des (von der Entziehung betroffenen) Gewerbes zu beachten sind.

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann das in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße" nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften.

Entscheidend ist somit, dass sich aus dieser Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. Eine solche Sichtweise ist auch vor dem Hintergrund des sich aus Art. 6 StGG ergebenden Gebotes der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffes in die Erwerbsfreiheit erforderlich (zuletzt: VwGH 26.02.2019, Ro 2014/04/0013, mwN).

III.3. Gemäß § 87 Abs. 1 letzter Absatz GewO 1994 zählt zu den in Z 3 leg. cit genannten Schutzinteressen insbesondere auch die Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung.

Ob es sich bei festgestellten Verwaltungsübertretungen um "schwerwiegende Verstöße" im Sinne des § 87 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994 handelt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen. In diesem Sinne vertritt der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung, dass der Einhaltung von Normen zur Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung vom Gesetzgeber großes Gewicht beigemessen wird:

Beim Verbot der Beschäftigung von nach dem AuslBG hierzu nicht berechtigten Arbeitnehmern handelt es sich um eine für die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsmarktes besonders wichtige Norm, deren Einhaltung zu den in § 87 Abs. 1 GewO 1994 ausdrücklich genannten bei der Gewerbeausübung zu beachtenden Schutzinteressen („Hintanhaltung der illegalen Beschäftigung") zählt. Dass der

Einhaltung dieser Norm vom Gesetzgeber ein sehr großes Gewicht beigemessen wird, ergibt sich schon aus den für diesbezügliche Übertretungen im § 28 Abs. 1 Z 1 AuslBG vorgesehenen relativ hohen (Mindest-)Strafdrohungen von 1.000 Euro je beschäftigtem Arbeitnehmer bei erstmaliger Beschäftigung von bis zu 3 Ausländern, 2.000 Euro je beschäftigtem Arbeitnehmer im Wiederholungsfall oder bei Beschäftigung von mehr als 3 Ausländern und 4.000 Euro je beschäftigtem Ausländer bei wiederholter Beschäftigung von mehr als 3 Ausländern (vgl. VwGH 14.04.2011, 2011/04/0025).

Daraus ergibt sich, dass bei den Übertretungen des AuslBG (§ 28 Abs. 1 Z 1) die „Art der verletzten Schutzinteressen" für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße im Sinne des Abs. 1 Z 3 spricht. Ob auch unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Verletzung dieser Schutzinteressen von der Erfüllung des letztgenannten Tatbestandes auszugehen ist, ist anhand der rechtskräftigen Straferkenntnisse zu beurteilen (VwGH 21.12.2011, 2007/04/0222). Schwere Verletzungen in diesem Sinn wurden etwa auch dann angenommen, wenn die Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (VwGH 01.10.2008, 2008/04/0135 und VwGH vom 23.05.2014, Ro 2014/04/0009). Schwere Verletzungen werden etwa dann angenommen, wenn Verstöße trotz erfolgter Bestrafung wiederholt begangen wurden (vgl. VwGH vom 22.12.2020, Ra 2020/04/0172).

III.4. Im konkreten Fall hat es die Bf zu verantworten, dass sie zwei Ausländer ohne die erforderliche Beschäftigungsbewilligung im Zeitraum vom 20.09.2022 – 05.10.2022 bzw. vom 25.09.2022 – 05.10.2022 beschäftigt hat. Ungeachtet der hierfür mit Straferkenntnis vom 12.12.2022 (rechtskräftig am 14.01.2023) erfolgten Bestrafung hat die Bf in den Zeiträumen 16.12.2022 – 10.01.2023, 02.01.2023 – 10.01.2023, am 09.01.2023 von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am 09.01.2023 von 02:00 Uhr bis 10:00 Uhr sowie vom 15.08.2023 – 16.08.2023 gleichartige Delikte hinsichtlich fünf verschiedener Arbeitnehmer begangen. Daraus ergibt sich, dass die von der Bf zuletzt begangene Tat (August 2023) jedenfalls als Wiederholungstat zu werten ist, zumal das Straferkenntnis hinsichtlich der Taten im September/Oktober 2022 zum Zeitpunkt der neuerlichen Tatbegehung bereits in Rechtskraft erwachsen ist.

Nachdem die Bf die illegal beschäftigten Ausländer auch nicht zur Krankenversicherung angemeldet hat, ergibt sich hinsichtlich der Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach dem ASVG das gleiche Bild: Ungeachtet der hierfür mit Straferkenntnis vom 12.12.2022 (rechtskräftig am 14.01.2023) erfolgten Bestrafung für die Taten am 20./25.09.2022 hinsichtlich 2 Arbeitnehmern hat die Bf am 16.12.2022, 02.01.2023, 09.01.2023 (2x) und am 15.08.2023 gleichartige Delikte hinsichtlich fünf verschiedener Arbeitnehmer begangen. Daraus ergibt sich, dass die von der Bf zuletzt begangene Tat (August 2023) jedenfalls als Wiederholungstat zu werten ist, zumal das

Straferkenntnis hinsichtlich der Taten im September 2022 zum Zeitpunkt der neuerlichen Tatbegehung bereits in Rechtskraft erwachsen ist.
Im Sinne der oben dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur, insbesondere zu Verstößen gegen das AuslBG, kann der belangten Behörde daher nicht entgegen getreten werden, wenn diese die genannten Verstöße (gegen das AuslBG und das ASVG) in ihrer Gesamtheit als schwerwiegende Verstöße im Sinn von § 87 Abs 1 Z 3 GewO 1994 qualifiziert hat.

Diese schwerwiegenden Verstöße stehen der Annahme der für die Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit der Bf entgegen, weil diese gegen die im Zusammenhang mit der Gewerbeausübung zu beachtenden Vorschriften des ASVG und des AuslBG und damit auch gegen das Schutzinteresse an der Hintanhaltung illegaler Beschäftigung verstoßen hat.

Der seit der letzten Tathandlung verstrichene Zeitraum von weniger als zwei Jahren kann daran nichts ändern.

III.5. Anders als beim Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 bedarf es bei der Prüfung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 erfüllt ist, im Regelfall keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers, weil nach der Regelung dieser Gesetzesstelle sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den dort genannten schwerwiegenden Verstößen ergibt (VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127). Aufgrund dieser Rechtsvermutung erübrigt sich auch eine Prognose über das künftige Wohlverhalten. Einer Beurteilung des Persönlichkeitsbildes bzw. einer Persönlichkeitsprognose bedarf es jedenfalls nicht, wenn aufgrund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststeht, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende - somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante - Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (VwGH 25.06.2008, 2007/04/0137 und VwGH 27.09.2000, 2000/04/0127).

III.6. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass auch der Beiziehung eines externen Beraters nicht derart großes Gewicht beizumessen ist, als daraus auf die gewerberechtliche Zuverlässigkeit der Bf geschlossen werden kann. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang ebenso, dass der Bf jedenfalls nach erstmaliger Betretung (05.10.2022) bewusst sein musste, dass die – wenn auch nur kurzzeitige – Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen ohne Arbeitserlaubnis und ohne Anmeldung zur Krankenversicherung verboten ist. Dennoch hat die Bf ihre Handlungsweise nicht verändert und wurde hinsichtlich gleichartiger Delikte am 10.01.2023 und am 15.08.2023 erneut betreten. Auch unter diesem Aspekt erweist sich der Zeitraum des Wohlverhaltens als nicht hinreichend.

III.7. In Anbetracht der dargelegten Erwägungen ergeben sich - entgegen der Ansicht der Bf - auch keine Anhaltspunkte, die der Annahme der mangelnden Zuverlässigkeit der Bf für die Ausübung des Gewerbes entgegenstehen.
Die von der Bf geforderte Berücksichtigung der mit Verlust der Gewerbeberechtigung verbundenen wirtschaftlichen Nachteile findet im Wortlaut des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 keine Deckung, weshalb dieser Aspekt bei der Erlassung des angefochtenen Bescheides zu Recht außer Betracht blieb (VwGH 01.07.2009, 2007/04/0039).

Aus den genannten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier